

56. Können Beweiserhebungen, welche den Inhalt eines echten Sitzungsprotokoll'es betreffen, von dem Revisionsgerichte angeordnet werden?

St. P. D. §. 274.

II. Straffenat. Ur. v. 20. Dezember 1889 g. C. Rep. 2852/89.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision behauptet, daß der Verteidiger in der Hauptverhandlung am Schlusse seines Plaidoyers für den Fall, daß auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme die Freisprechung nicht erfolgen könne, den Antrag gestellt habe, das Königl. Medicinalkollegium gutachtlich über den vorliegenden Fall und darüber zu hören, daß das Naturheilverfahren, wie es der Angeklagte betreibe, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhe. Zum Nachweise, daß der Antrag in dieser Weise gestellt sei, werden die Mitglieder des Gerichtshofes, der Gerichtschreiber und der Vertreter der Staatsanwaltschaft als Zeugen benannt, und es wird daraus, daß in dem Sitzungsprotokolle der Antrag nicht enthalten ist, gefolgert, daß das Protokoll durch Weglassung des Antrages gefälscht sei. Diese Folgerung ist unzutreffend. Unvollständigkeit und Fälschung des Protokoll'es sind nicht gleichbedeutend. Würden die in der Revision angerufenen Zeugen auch die Stellung des Beweisanspruches bestätigen, so würde aus ihrem Zeugnisse doch nicht der Schluß gezogen werden können, daß dem Protokolle von den Urkundspersonen, welche bei der Abfassung mitgewirkt haben, durch die Weglassung des Antrages mit Bewußtsein ein unwahrer Inhalt gegeben sei.

Letzteres würde aber erforderlich sein, um das Protokoll zu einem falschen im Sinne des §. 274 St. P. D. zu machen.

Vgl. Entsch. des R. O. 's in Straff. Bd. 5 S. 44.

Die Behauptung der Revision, daß das Protokoll gefälscht sei, beruht demnach auf einer unrichtigen Auffassung des Begriffes der Fälschung.

Seitens der Oberreichsanwaltschaft ist unter Hinweis auf das Urteil des Senates vom 12. Juli 1889,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 367, die Erwägung anheimgegeben, ob es nicht angezeigt sei, die Urkundsbeamten, welche bei der Herstellung des Protokolles mitgewirkt, zu einer Erklärung über die Behauptung der Revision zu veranlassen, daß in der Hauptverhandlung die Einholung eines Gutachtens des Medizinalkollegs beantragt sei.

Allein das in die Revisionsinstanz gelangte Protokoll ist echt und gegen den Inhalt desselben nach §. 274 St.P.D. ein anderer Beweis als der Nachweis der Fälschung nicht zulässig. Beweiserhebungen, welche den Inhalt dieses Protokolles betreffen, können daher von dem Revisionsgerichte nicht angeordnet werden. Hiermit steht das in Bezug genomene Urteil des Senates vom 12. Juli 1889 nicht im Widerspruche. Dasselbe erörtert einen Fall, in welchem dem Revisionsgerichte mit dem Sitzungsprotokolle eine Erklärung des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers vorgelegt wurde, welche ergab, daß die Beurkundung des Protokolles eine fehlerhafte war. Diese Erklärung wurde in der Revisionsinstanz berücksichtigt, weil hierdurch von den beiden Urkundspersonen ihre frühere Beurkundung widerrufen und so dem Protokolle, soweit der Widerruf reichte, die Beweis kraft entzogen war, sodaß es eines Gegenbeweises nicht mehr bedurfte. Von derselben Auffassung geht das Urteil des Senates vom 4. Oktober 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 44, aus. Sache der Prozeßbeteiligten ist es, die Berichtigung des Protokolles, welches sie bemängeln, bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

Auf dem von dem Beschwerdeführer eingeschlagenen Wege läßt sich somit die nach §. 274 a. a. D. dem Sitzungsprotokolle beizuhaltende Beweis kraft nicht beseitigen.